

FAQ - Frequently Asked Questions – Häufig gestellte Frage

(Fragen und Antworten Nr. 1-81 - siehe vorherige FAQ-Ausgaben)

Nr. 16 / April 2020

Nr.	Thema	Frage	Antwort
82	Kontierungsvorgabe Aufwände für Krankentaggeldversicherung mit Kanton	Wie ist der Anteil der Dienstleistung Krankentaggeldversicherung des Kantons von über den Kanton angeschlossenen Gemeinden zu verbuchen?	<p>Ausgangslage: Das Personalamt des Kantons Solothurn (PA) hat im Januar 2019 die Schulträger im Kanton Solothurn mit dem Schreiben "Information über die Lohnsummen- und Beitragserhebungen GAV ab dem Jahr 2019" über die neue Dienstleistungsvereinbarung (DLV) zwischen dem Verband der solothurnischen Einwohnergemeinden (VSEG) und dem PA informiert.</p> <p>Die Vereinbarung regelt die Abgeltung der Leistungen des Kantons (PA) für die administrativen Aufwände der Bewirtschaftung der Krankentaggeldversicherung für die kommunalen Schulträger.</p> <p>Die vereinbarte Abgeltung beläuft sich auf pauschal Fr. 50'000.-- pro Jahr und wird ab dem Versicherungsjahr 2019 anteilmässig (im Verhältnis zur Lohnsumme) den einzelnen Schulträgern in Rechnung gestellt.</p> <p>Verbuchung des Geschäftsfalles: Die neue Rechnungsposition "Anteil DLV VSEG" steht in direktem Zusammenhang mit der Rechnungsposition "KTV Prämien Krankentaggeldversicherung". Aus diesem Grund ist diese Abgeltung über das gleiche Konto</p> <p>0228.3055.xx Arbeitgeberbeiträge Krankentaggeldversicherung Lehrpersonen Volksschule</p> <p>wie der Aufwand für die Prämien der Krankentaggeldversicherung zu verbuchen.</p> <p>Falls der neue Rechnungsbetrag in der Jahresrechnung separat ausgewiesen werden möchte, kann dies mit der Verbuchung über eine separate Laufnummer erfolgen.</p>

Nr.	Thema	Frage	Antwort
83	Corona-Pandemie	<p>Wie sind die Aufwendungen der Gemeinden im Zusammenhang mit der "Corona-Krise" zu verbuchen?</p>	<p>Die Corona-Pandemie kann Sondermassnahmen durch die Gemeinde erfordern. Dies führt allenfalls zu nicht budgetierten Aufwendungen. Diese wären als neue ordentliche oder dringliche Nachtragskredite zu beschliessen.</p> <p>Wo sind die Aufwände zu verbuchen? Solche Aufwendungen sind in der entsprechenden Funktion und in den jeweiligen Sachgruppenkonten (z.B. Personal- oder Sachaufwand je nachdem mit eigener Laufnummer) zu verbuchen. Solche Aufwände können in Aufgabenfeldern entstehen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 022x Allgemeine Dienste (z.B. HomeOffice) - 0290 Verwaltungsliegenschaften (z.B. Absperrmaterial, Desinfektionen) - 1110 Polizei / 1111 Sicherheitsdienste - 1620 Zivilschutz / 1622 regionaler Führungsstab - 2180 Tagesbetreuung / 545x Leistungen an Familien - 342x Freizeit (z.B. öffentliche Anlagen absperren, usw.) - 4210 Ambulante Krankenpflege (z.B. Spitex) - 4320 Krankheitsbekämpfung übrige (z.B. Hilfeleistungen an Bevölkerung) - ... <p>Handelt es sich dabei um ausserordentliche Aufwände? Nein. Auf der Grundlage der Bestimmungen nach Ziffer 5.2.1 HBO stellen sie keinen ausserordentlichen Aufwand dar, da die relevanten Kriterien kumulativ nicht erfüllt sind: So sind "Krisenbewältigungsmassnahmen" auch als Teil der öffentlichen Aufgabenerfüllungen zu qualifizieren.</p> <p>Wie kann ein spezieller Fonds dazu geführt werden? Für die Bildung eines "Pandemie- oder Corona-Fonds" (im Eigenkapital) ist ein Verwaltungsreglement zu beschliessen. Darin sind der Zweck und die Bewirtschaftung (Einlagen, Entnahmen, Plafonierung etc. vgl. Ziffer 13.7 HBO) zu regeln. Die Einlage in einen solchen Fonds hätte mit der Kontierung 9950.3511.xx zu erfolgen. Je nach Finanzkompetenz hat der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung über die Einlage zu beschliessen. Die Verwendung (Entnahmen) dieser Mittel sind jeweils in der thematischen Funktionsstelle zu buchen. Aus diesem Grund ist die Direktverbuchung (Aufwand nach Funktionsstelle) einer Fondslösung vorzuziehen.</p>